

## Verbotswidriges Halten und Parken vor und in Feuerwehruzufahrten und die Möglichkeiten polizeirechtlichen Abschleppens

### A. Verkehrsrechtliche Aspekte

Die Vorschrift des § 12 I 8 StVO verbietet ein Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten. Diese durch die 9. ÄnderungsVO zur StVO 1988<sup>1</sup> eingeführte Norm ist in der Kommentarliteratur bislang nur unzureichend<sup>2</sup> erläutert.

Während vor der Neuregelung ein ordnungswidriges Parken vor Feuerwehruzufahrten lediglich dann gegeben war, wenn diese durch VZ 283 (Halteverbot) beschildert waren, bedarf es einer solchen (zusätzlichen) Beschilderung nun nicht mehr. Außerdem stellt nach neuem Recht auch das Halten innerhalb einer Feuerwehruzufahrt eine Ordnungswidrigkeit dar: nach Nr. 31, 33 des Verwarngeldkatalogs ist (abgestuft) ein Verwarngeld von 20,-, 30,-, bzw. 75,- DM vorgesehen<sup>3</sup>.

#### I. Rechtsgrundlage für die Schaffung von Feuerwehruzufahrten

Die dabei zunächst auftretende Grundsatzfrage ist, ob die Feuerwehruzufahrt eine Straße i. S. d. Straßenverkehrsrechts ist. Regelungsinhalt des Straßenverkehrsrechts ist die Benutzung öffentlicher Straßen durch Fahrzeuge und Fußgänger zu Verkehrszwecken. Es will Gefahren, Behinderungen und Belästigungen von Verkehrsteilnehmern und Dritten durch den Verkehr entgegenwirken und so einen optimalen Ablauf gewährleisten<sup>4</sup>. Dabei kommt es auf die Straßenverkehrsbezogenheit der jeweiligen Straße an. Diese ist immer dann gegeben, wenn die betreffende Verkehrsfläche durch den allgemeinen Verkehr tatsächlich benutzt wird (tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum). Es kommt also nicht auf die wegerechtliche Widmung der Straße an. Ausschlaggebend ist allein die Tatsache, daß die jeweilige Straße tatsächlich von jedermann benutzt werden kann. Somit unterfallen auch Privatwege (Interessentenwege<sup>5</sup>) dem Straßenverkehrsrecht, wenn der Eigentümer öffentlichen Verkehr eröffnet hat.

Für die vor einer Feuerwehruzufahrt liegende Verkehrsfläche dürften sich diese Probleme in aller Regel nicht stellen, da hier vom Vorliegen öffentlichen Verkehrsraums ausgegangen werden kann.

In der Formulierung »... in Feuerwehruzufahrten« könnte jedoch eine unzulässige Erweiterung durch Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Normen auch auf den nicht-öffentlichen Verkehrsraum liegen.

Grundsätzlich ist die Einrichtung von Feuerwehruzufahrten ein baurechtlicher Vorgang. Sinn und Zweck einer Feuerwehruzufahrt ist es, bei Bränden und Unglücksfällen den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten zu gewährleisten<sup>6</sup>. Eine Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wäre danach nicht möglich, da das Baurecht (anders als das Straßenverkehrsrecht) nach Art. 30, 70 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt<sup>7</sup>. In den einschlägigen Bauordnungen der Länder finden sich Brandschutzvorschriften, die die Anlage von Feuerwehruzufahrten und deren Freihaltung verlangen. Fraglich ist nunmehr, welche Vorschrift nach Einführung des § 12 I 8 StVO Anwendung findet.

Lentholz<sup>8</sup> stellt richtigerweise fest, daß baurechtliche Bestimmungen einer anderen Zwecken dienenden Nutzung grundsätzlich nicht entgegenstehen. Er kommentiert hierzu die einschlägigen Vorschriften der BauO/NW und kommt zu dem



Schluß, daß Feuerwehruzufahrten durchaus nicht nur zum Zwecke der Feuerwehr, sondern gleichzeitig auch zu privaten Zwecken genutzt werden können, wenn nur der Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte ohne Schwierigkeiten möglich ist. Von diesem Schutzgedanken hat sich auch der Gesetzgeber bei der Einführung des § 12 I 8 StVO leiten lassen.

Jedoch bleibt festzuhalten, daß die Ahndung eines Verstoßes gegen § 12 I 8 StVO nur dann möglich ist, wenn die in Rede stehende Verkehrsfläche zumindest tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum darstellt<sup>9</sup>. Darauf hat zutreffend OLG Hamm<sup>10</sup> hingewiesen: die StVO ist ein abschließendes, Landesrecht ausschließendes Gesetz. Der ruhende Verkehr ist Teil des bundesrechtlich abschließend geregelten Straßenverkehrs und nur straßenverkehrsrechtlich einschränkbar. Das hat ausdrücklich auch für das Freihalten von Feuerwehruzufahrten zu gelten<sup>11</sup>.

#### II. Verhältnis von § 12 I 8 StVO zu anderen Vorschriften

§ 12 III 3 StVO verbietet das Parken vor Grundstücksein- und ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber. Die Vorschrift schützt den Berechtigten gegen Behinderung und Belästigung beim Aus- und Einfahren<sup>12</sup>. Der Begriff der Grundstücksein- und ausfahrt richtet sich nach den gesamten baulichen Umständen<sup>13</sup>. Grundsätzlich besteht hier das Parkverbot in der Breite einer normalen Toreinfahrt, so, daß ein unbehindertes Ein- und Ausfahren unter den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten möglich ist<sup>14</sup>. Dabei kann es durchaus sein, daß diese gleichzeitig auch Feuerwehruzufahrt ist.

Wenn dies der Fall ist, fragt es sich, ob es der erklärte Wille des Gesetzgebers war, die eine (§ 12 III 3 StVO) Vorschrift im Zutreffensfalle durch die andere (§ 12 I 8 StVO) zu ersetzen.

Zweifelsohne ist der Schutz der Feuerwehzufahrten durch § 12 I 8 StVO insofern verstärkt worden, als nunmehr das Halten (und nicht nur das Parken) vor und in den Zufahrten verboten ist<sup>15</sup>. Auch ist der Ansicht zuzustimmen, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein konnte, den nur allein durch § 12 III 3 StVO gewährleisteten Schutz gegen das Parken gegenüber Grundstücksein- und ausfahrten auf schmalen Fahrbahnen, ausgerechnet bei Feuerwehzufahrten zu beseitigen<sup>16</sup>.

Während § 12 III 3 StVO den Grundstückseigentümer (Berechtigten) selbst schützt mit der Folge, daß jener ordnungsgemäß auch vor seiner Einfahrt parken darf, gilt diese Möglichkeit bei Feuerwehzufahrten nicht. Ebenfalls gilt dies nicht im Falle des Gehwegparkens vor einer Grundstücksein- oder ausfahrt. Insofern ist § 12 IV StVO *lex specialis* gegenüber § 12 III 3 StVO; der Grundstückseigentümer (Berechtigter) würde hier also ordnungswidrig handeln. Im Falle des Gehwegparkens vor einer Feuerwehzufahrt schließlich geht § 12 I 8 StVO vor.

(Auch die neu eingefügte Vorschrift des § 12 I Nr. 9 StVO<sup>17</sup> [Halteverbot vor Bordsteinabsenkungen] bringt keine Abgrenzungsprobleme, da sich diese Regelung nach der amtlichen Begründung<sup>18</sup> nur auf sog. Rollstuhlabsenkungen bezieht, um diesem Personenkreis das Auf- und Abfahren zu erleichtern.) Ob allerdings bei gleichzeitiger Erfüllung der Vorschriften Idealkonkurrenz anzunehmen ist<sup>19</sup>, erscheint zweifelhaft, weil wegen des bestehenden tatbestandsmäßigen Unterschieds beider Vorschriften im Hinblick auf die Abgrenzung Halten/Parken eine gleichzeitige Verwirklichung nur eingeschränkt möglich ist.

Tateinheit setzt bekanntermaßen eine einzige Willensbetätigung voraus. Sie regelt unter dieser Voraussetzung aber nur den besonderen Fall, daß dieselbe Handlung mehrere Bußgeldtatbestände verletzt<sup>20</sup>. Das aber ist nur im Falle des Parkens möglich, da ein Nur-Halten zwar den Tatbestand des § 12 I 8 StVO, nicht aber den des § 12 III 3 StVO verwirklicht.

### III. Amtliche Beschilderung

Nach § 12 I Nr. 8 StVO ist das Halteverbot vor und in einer Feuerwehzufahrt von einer amtlichen Kennzeichnung abhängig gemacht<sup>21</sup>, d. h. die Beschilderung muß von einer Behörde in deren Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen werden<sup>22</sup>. Private Hinweisschilder erfüllen diese Verpflichtung nicht<sup>23</sup>. Deshalb muß sich auf den entsprechenden Schildern zumindest der Hinweis auf die »Feuerwehzufahrt« sowie die Rechtsgrundlage nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften wiederfinden (besser wäre ein Hinweis auf § 12 I 8 StVO durch ein Zusatzzeichen zu VZ 283)<sup>24</sup>.

Es hat sich jedoch in der Praxis eine Beschilderung mit einem weißgrundigen Hinweisschild mit dem Text »Rettungswege für die Feuerwehr freihalten – §§ 4 und 6 BauONW – §§ 1 und 14 OBG –«, ergänzt durch ein graphisches Symbol in Form eines Feuerwehrwagens mit ausgefahrener Feuerwehrleiter vor einem Haus, durchgesetzt.

Sollte darüber hinaus noch eine andere Beschilderung (etwa VZ 283) angebracht sein, so darf diese nicht der Anordnung des § 12 I Nr. 8 StVO (etwa durch die Verwendung von Zusatzzeichen) zuwiderlaufen.

Allerdings ist es auch möglich durch VZ 283 mit dem entsprechenden Zusatzzeichen »Feuerwehzufahrt« eine Schutzzone i. S. d. § 45 IS. 2 Nr. 5 StVO zu schaffen. Dies erbringt eine räumliche Ausdehnung über die eigentliche Feuerwehzufahrt hinaus, beinhaltet aber ansonsten die gleichen Rechtsfolgen (vgl. unten: Abschleppen).

Auf Privatwegen (»in Feuerwehzufahrten«) dürfen die für die Regelung des öffentlichen Straßenverkehrs bestimmten Verkehrszeichen nicht verwandt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, derartige amtliche Verkehrszeichen mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde auch auf Privatwegen anzubringen. Sie stellen dann zwar keine amtlichen Verkehrszeichen dar und genießen auch nicht den Schutz des § 49 StVO<sup>25</sup>; ihre Anbringung ist jedoch wünschenswert, da sich dadurch der Verkehr in nicht-öffentlichem Raum ebenso abwickelt, wie auf öffentlichen Straßen<sup>26</sup>, was sich sicherheitsfördernd auf den öffentlichen Verkehr auswirken kann<sup>27</sup>. Das o. g. Hinweiszeichen stellt jedoch kein Verkehrszeichen i. S. d. StVO dar, noch darf dem jeweiligen Grundstückseigentümer überlassen bleiben, ob eine Feuerwehzufahrt als solche deklariert wird. Amtlichkeit besteht hier insofern, als die Anlegung und entsprechende Beschilderung Bestandteil der jeweiligen Baugenehmigung ist. Aus den bereits oben aufgezeigten Gründen heraus hat diese Auflage keinen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungscharakter.

Die hier diskutierten Probleme um die Amtlichkeit der Beschilderung verdeutlicht um so mehr, daß der Gesetzestext fehlerhaft ist. Unter dem Aspekt der Normenklarheit und Eindeutigkeit gesetzlicher Regelungen kann dies auch im Wege der Auslegung nicht geheilt werden<sup>28</sup>. Der Gesetzgeber bleibt aufgefordert, hier für Klarheit zu sorgen.

### B. Polizeirechtliche Aspekte

Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, durch die Verpflichtung zur Anlegung von Feuerwehzufahrten Freiräume für mögliche Rettungsmaßnahmen zu schaffen, wird seitens der Gerichte die Eingriffsschwelle niedrig angesetzt.

Nach der Rechtsprechung ist beim Abschleppen aus einer Feuerwehzufahrt grundsätzlich auch ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die polizeiliche Befugnis, ein verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug abschleppen zu lassen, ergibt sich bekanntermaßen nicht aus straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, sondern leitet sich her aus landesrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Polizeigesetze<sup>29</sup> (im folgenden wird auf das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen<sup>30</sup> abgestellt). Es kann dahingestellt bleiben, ob als Eingriffsnorm die Generalermächtigung des § 8 I PolG/NW oder § 43 Nr. 1 PolG/NW in Anwendung gebracht wird. In beiden Fällen muß zumindest eine konkrete Gefahr (im Falle des § 43 Nr. 1 PolG/NW eine gegenwärtige Gefahr) vorliegen.

Rechtsprechung<sup>31</sup> und Literatur<sup>32</sup> gehen dabei unter Hinweis auf den sich aus § 44 PolG/NW ergebenden amtlichen Verwahrungsanspruch ganz überwiegend von der Anwendbarkeit der Spezialermächtigung des § 43 Nr. 1 PolG/NW aus, da die Polizei das abgeschleppte Fahrzeug tatsächlich in ihren Gewahrsam bringt, auch wenn dies nicht das von vornherein gewünschte Ziel ist<sup>33</sup>.

Gemäß § 43 Nr. 1 PolG/NW bedarf es einer Gefahrenlage, die i. V. m. mit dem Straßenverkehrsrecht immer dann vorliegt, wenn durch ein verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug der gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr oder andere Sicherheitsgüter gefährdet oder erheblich behindert oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefährdet oder behindert werden. Das Straßenverkehrsrecht will ja gerade Gefahren von Verkehrsteilnehmern und Dritten bereits im Vorfeld entgegenwirken. Zur Bejahung der Gefährdung (Behinderung) der Sicherheit und Leichtigkeit des

Straßenverkehrs oder anderer Sicherheitsgüter ist es nicht erforderlich, daß durch das verbotswidrig abgestellte Fahrzeug nachweisbar konkret ein anderer gefährdet worden ist.

Feuerwehruzufahrten dienen einem Bereich der Abwehr gesteigerter abstrakter Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und deren möglicher Konkretisierung<sup>34</sup>. Der restriktiven Vorgehensweise der Gerichte kann nur zugestimmt werden:

Für den Fall des Zuparkens der Feuerwehruzufahrt einer Oper urteilte OLG Münster<sup>35</sup>, es bestehe ein dringendes öffentliches Interesse, in unmittelbarer Nähe von Versammlungsstätten und vor allem in dem näheren Bereich der Eingänge solcher Versammlungsstätten Freiflächen – sog. Stau- und Rettungsräume – zu schaffen und auch tatsächlich freizuhalten, um beim Eintritt gefährlicher Zwischenfälle sicherzustellen, daß die Besucher schnell und ungehindert ins Freie gelangen und Rettungsmaßnahmen ohne Behinderung eingeleitet und durchgeführt werden können.

Hierin reihen sich nahtlos die Entscheidungen des BayVGH<sup>36</sup> ein, welche sämtlich den gesteigerten Sicherheitsaspekt in den Vordergrund stellen.

- 1 BGBl. I, 405 (= VkB. 1988, 211).
- 2 Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl. (1991), Rz. 37b zu § 12 StVO; Müllhaus/Janiszewski, StVO, 12. Aufl. (1990), Rz. 43a zu § 12 StVO; Bouska, StVO, 13. Aufl. [1991], Rz. 6a zu § 12 StVO.
- 3 BKatVO vom 4. 6. 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447).
- 4 Jagusch/Hentschel, a. a. O., E 1.
- 5 Kodal/Krämer, Straßenrecht, 4. Aufl. (1985), Kap. 4, Rz. 11.
- 6 Schliwinsky, Polizeiliche Probleme bei der Einrichtung und Freihaltung von Feuerwehr-Notwegen, in: Die Polizei 1988, 97.
- 7 BVerfGE 32, 219 (327).
- 8 Verkehrsregelung auf sog. Feuerwehr-Notwegen, VersR 1972, 912.
- 9 Vogel, Probleme des neuen Bußgeldtatbestandes »Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten«, NZV 1990, 419.
- 10 NZV 1990, 440.
- 11 Jagusch/Hentschel, a. a. O., E 42; BayObLG VRS 65, 78 (= StVE § 45 Nr. 27).
- 12 Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 47 zu § 12 StVO.
- 13 KG VRS 68, 297.
- 14 Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 47 zu § 12 StVO; Müllhaus/Janiszewski, a. a. O., Rz. 48a zu § 12 StVO; Hauser, Parkfreie Zonen zugunsten der Feuerwehr, in: VD 1991, 198 (199).
- 15 Vogel, a. a. O., S. 420.
- 16 ebd.
- 17 eingefügt durch die 11. StVÄndVO vom 19. 3. 1992.
- 18 VkB. 1992, 186.
- 19 so Vogel, a. a. O., S. 421, der allerdings die Möglichkeit gleichzeitigen Gehwegparkens in der Diskussion außen vor läßt.
- 20 Göhler, OWiG, 9. Aufl. [1990], Rz. 2 zu § 19 OWiG.

Die Kriminalpolizei rät:

**Legen Sie Ihr  
Zweirad an die Kette.**

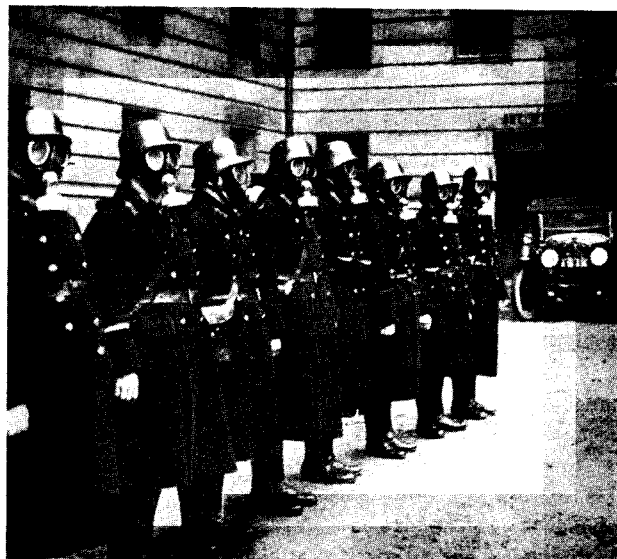
Schließen Sie den Rahmen mit  
einem/r Stahlbügel/-kette an  
einem feststehenden  
Gegenstand an.

Wir wollen, daß Sie sicher leben.  
Ihre Polizei.



Ein Foto: 63 Jahre alt

## Die Polizei übt sich im Gas-Selbstschutz



»Gasmasken und Stahlhelme auf!« Eine Alarmeinheit der Polizei übt den Selbstschutz im Winter 1929, um im Einsatzfall schlagkräftig und voll einsatzbereit zu sein.

- 21 Hauser, a. a. O., S. 199.
- 22 Vogel, a. a. O., S. 421; Bouska, Probleme mit der 9. ÄndVO StVO, DAR 1989, 161 (163).
- 23 Müllhaus/Janiszewski, a. a. O., Rz. 43a zu § 12 StVO.
- 24 Bouska, a. a. O., Rz. 6a zu § 12 StVO.
- 25 Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 12 zu § 33 StVO.
- 26 vgl. VwV zu § 33 II StVO.
- 27 Müllhaus/Janiszewski, a. a. O., Rz. 7 zu § 33 StVO; Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 12 zu § 33 StVO.
- 28 vgl. Vogel, a. a. O., S. 421 (dessen Folgerung zu Ende gedacht, ist die Vorschrift des § 12 I 8 StVO nicht anwendbar).
- 29 Bouska, Abschleppen von Kfz auf Veranlassung der Polizei, DAR 1983, 147 (148); BVerwG VRS 62 [1981], 156.
- 30 i. d. F. vom 24. 2. 1990 (GV. NW. S. 70)
- 31 BayObLG NJW 1984, 2962 (2963); VGH Kassel NVwZ 1988, 656.
- 32 Samper/Honnaker, PAG, 14. Aufl. [1987], S. 239; Wager, AK-PolG; § 30, Rz. 23 mwN; Schwabe, Rechtsfragen zum Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge, NJW 1983, 372 mwN; Heise/Tegtmeyer, PolG/NW, 7. Aufl. [1990], Rz. 10 zu § 43 PolG/NW.; Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. [1985], S. 209; Geppert, Polizeiliche Sicherstellung von Kfz im Rahmen der Verkehrsüberwachung, DAR 1988, 17; Vahle/Buttgereit, Eingriffsrechte der Polizei, 1. Aufl. [1983], S. 130; a. A. Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. [1989], Rz. 175; a. A. Götz, Allg. Polizeirecht, 9. Aufl. [1987], Rz. 303, 396; a. A. Steinhilber, Sicherstellung verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge, NJW 1983, 2430.
- 33 Verfasser, Abschleppen verbotswidrig abgestellter Kfz durch die Polizei, Die Polizei 1989, 280.
- 34 OLG Düsseldorf, VersR 1982, 246; VG München NVwZ 1988, 667.
- 35 VRS 48, 478 (479); VRspr. 26, 740 (741).
- 36 Urt. vom 30. 10. 1978, Nr. 752 VII 78, soweit ersichtlich nicht veröffentlicht; Beschl. vom 16. 4. 1980, Nr. 21 C 1558/79, soweit ersichtlich nicht veröffentlicht (beide zitiert nach Hiltl, Die Entfernung von Kfz auf Veranlassung der Polizei nach dem Recht der Gefahrenabwehr in Bayern, Diss. Regensburg 1987, S. 138).

### Deutschland vor Verkehrsinfarkt

Deutschland droht der Verkehrsinfarkt. Das Bundesbauministerium: Bis zum Jahr 2010 werden in der Bundesrepublik rund 47 Millionen Autos zugelassen sein, zwölf Millionen mehr als heute. Und: Der Brummi-Verkehr aus den EG-Staaten wird fast um das Doppelte steigen.